

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 16. April 2024**

**„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes“**

**A. Problem**

Die Regelungen zu den dienstlichen Beurteilungen bedürfen aufgrund des Hinweises der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung auf das Erfordernis der Einhaltung des Wesentlichkeitsgrundsatzes einer Konkretisierung des Beurteilungswesens durch den Gesetzgeber. Entsprechend wurde § 59 Bremisches Beamtengesetz (BremBG) bereits mit dem Gesetz zur Änderung des BremBG vom 13. Dezember 2022 (Brem.GBl. S. 967) angepasst.

Mit dem vorgenannten Gesetz wurde ebenfalls eine Übergangsfrist in § 133 des Bremischen Beamtengesetzes (BremBG) geschaffen, wonach die Vorgaben des § 59 Absatz 1 und 2 spätestens zum 1. Januar 2025 in einer Rechtsverordnung gemäß § 59 Absatz 3 BremBG umzusetzen sind. Die Übergangsvorschrift war notwendig, um ausreichend Zeit zu haben, die nach der Rechtsprechung des BVerwG erforderlichen Änderungen auch auf untergesetzliche Normen zu übertragen. Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist eine Übergangsfrist hinzunehmen.

Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung hat seither zudem in weiteren Verfahren die Bedeutung des Grundsatzes vom Vorbehalt des Gesetzes hervorgehoben. Der Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes kann auch im Rahmen einer konkretisierten Verordnungsermächtigung realisiert werden. Folglich bedarf es einer hinreichend bestimmten Verordnungsermächtigung durch den Gesetzgeber.

Im Übrigen sieht der Gesetzentwurf eine redaktionelle Änderung des BremBG vor.

**B. Lösung**

Die Anpassung des § 59 Absatz 3 Satz 1 BremBG ist daher notwendig, um rechtzeitig die Vorgaben der Rechtsprechung auf die untergesetzlichen Normen zu übertragen. Die vorgenommene Ergänzung konkretisiert die Verordnungsermächtigung entsprechend der Vorgaben aus der Rechtsprechung.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Die beabsichtigte Änderung hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen und wirkt sich nicht unterschiedlich auf die Lebenswirklichkeit der Geschlechter aus.

## **E. Beteiligung und Abstimmung**

Der Gesetzentwurf wurde mit den Ressorts, der Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit, der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, der Bürgerschaftskanzlei sowie dem Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven abgestimmt.

Nach der ersten Senatsbefassung wird der Gesetzentwurf der Senatorin für Justiz und Verfassung zur rechtsförmlichen Prüfung zugeleitet.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Für die Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

## **G. Beschluss**

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen vom 4. April 2024 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes und bittet den Senator für Finanzen, diesen Entwurf gemäß § 93 Bremisches Beamtengesetz den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände im Land Bremen sowie gemäß Beschluss Nr. 3 zu TOP 3 der Konferenz Norddeutschland vom 11. April 2007 den anderen norddeutschen Ländern zuzuleiten.

# **Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes**

Beschlussdatum

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

## **Artikel 1 Änderung des Bremischen Beamtengesetzes**

Das Bremische Beamtengesetz vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17 — 2040-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 (Brem.GBl. S. 607; S. 644) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 59 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Nähere, insbesondere

1. die Grundsätze der dienstlichen Beurteilung,
2. die automatische Verarbeitung der Ergebnisse von dienstlichen Beurteilungen und Bekanntgabe in geeigneter Form,
3. den Inhalt der Beurteilung, insbesondere die Festlegung von zu beurteilenden Merkmalen von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung,
4. die Bewertungsstufen und Gewichtung von Einzelmerkmalen,
5. die Ausgestaltung des Beurteilungsmaßstabs,
6. die Voraussetzungen für Anlassbeurteilungen, Regelbeurteilungen und Probezeitbeurteilungen,
7. der Beurteilungsrythmus und die Ausnahmen von der Beurteilungspflicht bei Regelbeurteilungen,
8. das Verfahren zur Festlegung von Richtwerten,
9. das Verfahren, insbesondere die Zuständigkeit der an der Erstellung der Beurteilung Beteiligten,
10. die Festlegung von Mindestanforderungen an die an der Beurteilung mitwirkenden Personen,
11. die Voraussetzungen und das Verfahren einer fiktiven Fortschreibung von Beurteilungen,

12. das Verfahren zur Einschätzung von Vorgesetzten durch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Einbeziehung in die dienstliche Beurteilung sowie

13. das Verfahren sowie die Verwendung anderer Instrumente der Bewertung von Eignung und Befähigung

regelt der Senat durch Rechtsverordnung.“

b) Satz 2 wird gestrichen.

c) Satz 3 wird Satz 2.

2. In § 91 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bremen, den xx.xx.xxxx

Der Senat

Begründung:

## **Zu Artikel 1:**

### **Zu Nummer 1: § 59 (Dienstliche Beurteilung, Dienstzeugnis):**

Aufgrund der Rechtsprechung des BVerwG (Urteile vom 17. September 2020 – 2 C 2/20, vom 7. Juli 2021 2 C 2/21 sowie dem Beschluss vom 21.12.2020, 2 B 63/20) bedarf es nach der durch das Bundesverfassungsgericht entwickelten Wesentlichkeitstheorie einer Regelung der grundlegenden Vorgaben gesetzlicher Bestimmungen zum Beurteilungswesen auf Gesetzesesebene. Diese Vorgabe der Rechtsprechung wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes vom 13. Dezember 2022 (Brem.GBl. S. 967) umgesetzt. Nach dem Leitsatz des BVerwG Urteils vom 7. Juli 2021 - 2 C 2/21 können weitere Einzelheiten einer Rechtsverordnung auf der Grundlage einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Ermächtigung überlassen bleiben.

Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung hat seither zudem in weiteren Verfahren (vgl. BVerwG Urteil vom 11. August 2022 - 5 CN 1.21 -, VG Bremen, Urteil vom 8. April 2022 – 7 K 1846/19) die Bedeutung des Grundsatzes vom Vorbehalt des Gesetzes hervorgehoben, aufgrund derer das Bremische Beamtengesetz angepasst werden musste.

Der Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes kann auch im Rahmen einer konkretisierten Verordnungsermächtigung realisiert werden. Folglich bedarf es einer hinreichend bestimmten Verordnungsermächtigung durch den Gesetzgeber.

Mit der bisherigen Regelung des § 59 Abs. 3 Satz 1 wurde dem Senat die Befugnis erteilt, die Bestandteile der Beurteilung, das Verfahren sowie die nach Rechtsprechung erforderlichen Festlegung der Gewichtung der Einzelmerkmale durch Verordnung zu regeln, ohne nähere Regelungsinhalte zu benennen. Diese Verordnungsermächtigung wird nun im Lichte der aktuellen Rechtsprechung entsprechend den kürzlich in Schleswig-Holstein und dem Bund angepassten Beamtengesetzen weiter konkretisiert, um dem Erfordernis des Wesentlichkeitsgrundsatzes gerecht zu werden.

### **Zu Nummer 2: § 91 (Aufbewahrungsfristen):**

Redaktionelle Änderung.